

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Ja

111

13 JULI 1972

Gesetz BGB § 276 Vertragsbruch, §§ 252, 282, 285, 626,
ZPO §§ 59, 60, 61, 373

Leitsätze

- 1 Wenn der Arbeitnehmer gegen einen Schadenersatzanspruch des Arbeitgebers wegen Vertragsbruchs einwendet, das Arbeitsverhältnis sei vorzeitig durch seine eigene (des Arbeitnehmers) fristlose Kündigung beendet worden, so ist er darlegungs- und beweispflichtig dafür, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB) vorgelegen haben
- 2 Der einfache Streitgenosse (§§ 59, 60 ZPO) kann als Zeuge über alle Tatsachen vernommen werden, die ausschließlich andere Streitgenossen betreffen

Aktenzeichen 2 AZR 364/71
Urteil des BAG vom 13 Juli 1972

LAG Hamburg



2 AZR 364/71

1 Sa 73/69 Hamburg

Verkündet am
13 Juli 1972

Rez. Kistner,
angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 1972 durch den Vizepräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Groninger und Hillebrecht sowie die Bundesarbeitsrichter Kerrmann und Dr. Hautmann fol. Recht erlannt

Auf die Revision des Klagers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 26. Mai 1971
- 1 Sa 73/69 - aufgehoben

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen

v o n R e c h t s w e g e n ' - 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die beiden Beklagten waren seit dem 1. April 1969 gegen ein monatliches Gehalt von 700,-- bzw. 840,-- DM bei dem Kläger, der eine Facharztpraxis für innere Krankheiten betreibt, als Arzthelferinnen beschäftigt. Zwischen den Parteien war eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsschluß vereinbart. Am 19. Juni 1969 haben beide Beklagten ihre Arbeit beim Kläger eingestellt.

Der Kläger hat daraufhin gemeinschaftlich gegen beide Beklagten zunächst Klage mit dem Antrag erhoben, die Beklagten zu verurteilen, ihren Dienst in der Praxis des Klägers sofort wieder aufzunehmen. Er hat behauptet, die Beklagte zu 1) sei häufig unpünktlich zum Dienst erschienen und deswegen ständig von ihm ermahnt worden. Nachdem sie am 19. Juni 1969 wiederum unpünktlich gewesen sei, habe er sie laut und deutlich, aber nicht ausfällig ermahnt. Das habe die Beklagte zu 1) zum Anlaß genommen, die Praxis zu verlassen. Die Beklagte zu 2) habe Hunderte von Untersuchungen vorgenommen, ohne einen pathologischen Befund zu entdecken. Da ihm das merkwürdig vorgekommen sei, habe er ihr am 19. Juni erklärt, sie solle unter Mithilfe seiner Frau eine Nachkontrolle der Untersuchungen durchführen. Das habe der Beklagten zu 2) offensichtlich nicht gepaßt, und sie habe deshalb am 19. Juni 1969 gleichzeitig mit der Beklagten zu 1) die Arbeit eingestellt. Die Beklagten hätten keinen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben und eine solche auch nicht ausgesprochen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und vorgetragen, sie hätten ihr Arbeitsverhältnis am 19. Juni 1969 aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt. Die Beklagte zu 1) hat bestritten, am 19. Juni 1969 unpünktlich gewesen zu sein, und behauptet, der Kläger habe ihr an diesem Tage vorgeworfen, sie sei ein Flittchen, das sich mit Negern einlasse und sich mit Negern nachtelang auf den Straßen



herumtreibe Die Beklagte zu 2) hat u a behauptet, der Kläger habe sie am 19. Juni 1969 beschuldigt, den Untersuchungswert für jede Laboruntersuchung einfach aus der Luft gegriffen zu haben, und ihr angedroht, sie den ganzen Tag mit seiner Frau im Labor einzusperren und nicht eher nach Hause gehen zu lassen, bis sie alle Untersuchungen nachkontrolliert habe

Das Arbeitsgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme, bei der auch beide Beklagten wechselseitig als Zeuginnen für ihre Behauptungen vernommen worden sind, die Klage abgewiesen

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt und nunmehr, soweit es in der Revisionsinstanz noch interessiert, beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 2 563,-- DM nebst Zinsen zu verurteilen Diesen Anspruch hat er damit begründet, durch den gemeinsamen Vertragsbruch der Beklagten sei ihm ein Schaden in Form von Verdienstausschlag und Anzeigenkosten entstanden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beweisaufnahme wiederholt, dabei abermals die Beklagten wechselseitig als Zeuginnen vernommen und die geänderte Klage in dem genannten Umfang abgewiesen

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Schadenersatzanspruch gegen die Beklagten als Gesamtschuldner weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht

1 Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß ein Schadenersatzanspruch des Klägers wegen Vertragsbruchs schon dem Grunde nach dann nicht besteht, wenn die Beklagten am 19. Juni 1970⁶⁹ristlos gekündigt und hierzu wichtige Gründe im Sinne des § 626 BGB gehabt haben Rechtsirrig ist hingegen die Annahme des angefochtenen Urteils, der Schadenersatzanspruch des Klägers sei auch dann unbegründet wenn z eifelhaft bleibe,

ob die Beklagten einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gehabt hatten. Schon dieser Rechtsfehler macht eine Aufhebung des angefochtenen Urteils erforderlich.

2 Das angefochtene Urteil hat auf Grund der insoweit übereinstimmenden Aussagen der als Zeuginnen vernommenen Beklagten und der Ehefrau des Klagers festgestellt, die Beklagten hätten am 19. Juni 1970 auf die Vorwürfe und die Androhung der Kündigung durch den Kläger erwidert, dann gingen sie lieber gleich. Es hat diese Äußerungen im Zusammenhang mit den vorausgegangenen Auseinandersetzungen und der sofortigen Arbeitseinstellung dahin ausgelegt, daß die Beklagten fristlos gekündigt haben. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Soweit die Revision einen Verfahrensfehler darin sieht, daß das Landesarbeitsgericht die Aussagen der Beklagten als Zeugen- und nicht als Parteivernehmung gewürdigt hat, kann ihr nicht gefolgt werden.

a) Wie sich aus § 425 Abs. 2 BGB ergibt, sind die Beklagten auch dann keine notwendigen Streitgenossen im Sinne des § 62 ZPO, wenn der Kläger sie als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen konnte (vgl. BGH JZ 64, 722). Es kann deshalb offen bleiben, ob notwendige Streitgenossen als Zeugen vernommen werden können. Zwischen den Beklagten besteht vielmehr eine Streitgenossenschaft im Sinne der §§ 59, 60 ZPO.

Das Reichsgericht (vgl. RGZ 29, 370, 91, 37) hat allerdings den Standpunkt vertreten, nicht notwendige Streitgenossen könnten selbst dann nicht als Zeugen vernommen werden, wenn die beweisbedürftigen Fragen nur das Recht des anderen Streitgenossen betrafen. Diese Ansicht ist lediglich mit dem Hinweis begründet worden, ein Streitgenosse sei auch im Verhältnis zum anderen als Partei anzusehen. Diese Auffassung, an der heute lediglich noch Wieczorek (ZPO § 373 Anm. B II a 3) festhält, ist jedoch zu formal und wird weder der prozeßrechtlichen Stellung des Streitgenossen nach § 61 ZPO noch dem Verhältnis zwischen Partei- und Zeugenvernehmung noch einem unabwiesbaren Bedürfnis des Prozeßrechts gerecht.



Wenn mehrere Parteien gemeinschaftlich klagen oder zusammen verklagt werden, dann ändert die dadurch begründete Streitgenossenschaft nichts daran, daß eine Mehrheit von einander unabhängiger Prozesse und Prozeßrechtsverhältnisse vorliegt (vgl. Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 223). Jeder Streitgenosse ist für seinen Prozeß selbständig und kann in dem Prozeß des anderen keine Prozeßhandlungen vornehmen. Ein Streitgenosse ist deshalb in bezug auf den anderen nur in sehr beschränktem Umfang als Partei anzusehen. Zur Ermittlung des Wertes des Beschwerdegegenstandes sind zwar die Streitwerte mehrerer von oder gegen Streitgenossen geltend gemachter Ansprüche zusammenzurechnen. Das folgt jedoch nicht aus einem besonders engen Verhältnis zwischen den Streitgenossen, sondern beruht auf § 5 ZPO (vgl. BAG 22, 384 = AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG Beschwerdevertretung).

Die Zivilprozeßordnung bestimmt zudem nicht, wer zum Zeugenbeweis zugelassen ist, sondern enthält nur Regelungen darüber (vgl. §§ 445, 447 bis 449 ZPO), wer als Partei zu vernehmen ist. Daraus ist zu schließen, daß alle Personen als Zeugen vernommen werden können, bei denen eine Parteivernehmung ausscheidet (BGH LM Nr. 4 zu § 373 ZPO). Als Partei ist aber zu den Behauptungen der beweispflichtigen Partei lediglich der Gegner oder die Partei selbst zu vernehmen.

Schließlich entspricht es einem allgemeinen Grundsatz des Prozeßrechts, daß jedermanns Tatsachenkenntnisse für den Prozeß verwertet werden sollen und deshalb der Kreis der Personen, die als Zeugen vernommen werden können, nicht ohne zwingenden Grund eingeschränkt werden darf. Das hat den Bundesgerichtshof veranlaßt, in Abweichung von der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch den Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft als Zeugen zuzulassen (BGH LM Nr. 4 zu § 373 ZPO).

Im Anschluß an diese Rechtsprechung und in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre (vgl. Rosenberg-Schwab, aaO, S. 223, Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 61 Anm. II 3, Blomeyer, Zivilprozeßrecht, § 109 II 2, Baumbach-Jauregg-



- 6 -

bach, ZPO, 30 Aufl., Vorbem. 2 B vor § 373 unter Stichwort Streitgenosse, Zoller, ZPO, 10 Aufl., § 373 Anm. III 2 a) hat neuerdings das Oberlandesgericht Düsseldorf (MDR 71, 56) die vom Senat geteilte Auffassung vertreten, daß ein Streitgenosse als Zeuge über alle Tatsachen vernommen werden kann, die ausschließlich andere Streitgenossen betreffen.

Das ist die notwendige Korrektur für die großzügige Auslegung der §§ 59, 60 ZPO, wonach eine Streitgenossenschaft schon dann für zulässig erachtet wird, wenn eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zweckmäßig ist (vgl. Rosenberg-Schwab, aaO, S. 222). Andernfalls könnte es zu schwer zu verhindernden Manipulationen derart kommen, daß zur Ausschaltung eines unbequemen Zeugen dieser sogleich als Streitgenosse mitverklagt wird, um seine Zeugenvernehmung zu vereiteln. Sofern ein Streitgenosse selbst am Ausgang des Rechtsstreits des anderen Streitgenossen interessiert ist, beseitigt das nicht seine Fähigkeit, als Zeuge auszusagen. Das ist vielmehr erst bei der Erörterung seiner Glaubwürdigkeit zu berücksichtigen.

b) Die Vorfälle am 19. Juni 1969 in der Praxis des Klagers können zwar bei natürlicher Betrachtungsweise als einheitlicher Lebensvorgang angesehen werden. Das schließt es aber entgegen der Auffassung der Revision nicht aus, die Auseinandersetzung des Klagers mit der Beklagten zu 1) von der Auseinandersetzung mit der Beklagten zu 2) abzugrenzen, und zwar sowohl hinsichtlich der von den Beklagten behaupteten Kundigungen als auch hinsichtlich der von ihnen geltend gemachten ganz verschiedenartigen Kündigungsgründe.

c) Auf die weiteren Verfahrensrügen der Revision kommt es aus den folgenden Gründen nicht mehr an.

3. Das Landesarbeitsgericht hat zwar folgerichtig geprüft, ob die von den Beklagten ausgesprochenen fristlosen Kundigungen berechtigt gewesen sind. Hinsichtlich der Klage gegen die Beklagte zu 2) hat aber das Landesarbeitsgericht die Beweislast verkannt. Es hat nämlich irrig angenommen, der

- 7 -



Klager müsse beweisen, daß der Schaden auf eine Vertragsverletzung der Beklagten zu 2) zurückzuführen sei, den Beweis für das Fehlen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung habe der Kläger nicht erbracht. Die Bestimmungen der §§ 282, 285 BGB seien auf die von ihm behauptete positive Vertragsverletzung nicht anzuwenden.

a) Dieser Ausgangspunkt ist rechtsfehlerhaft. Nicht der Kläger ist beweispflichtig dafür, daß die Beklagte zu 2) keinen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung hatte, sondern die Beklagte zu 2) muß beweisen, daß Tatsachen vorgelegen haben, die ihre fristlose Kündigung rechtfertigen.

Diese Verteilung der Beweislast ist nicht davon abhängig, ob die endgültige und ernsthaftige Weigerung der Beklagten zu 2), ihre Dienste bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen, rechtlich als Schuldnerverzug (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., 1. Band S. 223), als Teilunmöglichkeit (vgl. Gumpert, BB 1963, 397, Staudinger-Nipperdey-Neumann, Der Dienstvertrag, § 611 Anm. 139) oder als ein Fall der sogenannten positiven Vertragsverletzung (vgl. Larenz, Schuldrecht, 10. Aufl., S. 268, Blomeyer, Allgemeines Schuldrecht, 4. Aufl., S. 162, RGZ 149, 401 [404], BGH in BB 1958, 541 und LM Nr. 2 zu § 326 D. BGB) zu behandeln ist. Die Erwägung des angefochtenen Urteils, auf positive Vertragsverletzung durch einen Arbeitnehmer in der vorliegenden Art seien die §§ 282, 285 BGB nicht anwendbar, ist weder zutreffend noch für die Frage der Beweislast für die hier streitigen Tatsachen von entscheidender Bedeutung.

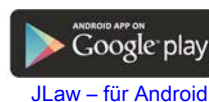
b) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist die Anwendung der genannten Beweislastregeln (§§ 282, 285 BGB) nur dann ausgeschlossen, wenn ein Arbeitnehmer wegen positiver Vertragsverletzung infolge Schlechtleistung auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 549 ZPO und Nr. 1 zu § 276 BGB Vertragsverletzung sowie für den Fall der gefahrengeneigten Arbeit BAG 19, 66 =



AP Nr 5 zu § 282 BGB und AP Nr 42, 58 und 59 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) Der Kläger verlangt von den Beklagten hingegen Schadenersatz wegen Nichtleistung der geschuldeten Dienste. Fälle dieser Art werden von der erwähnten Rechtsprechung und Literatur nur insoweit den Tatbeständen der positiven Vertragsverletzung im eigentlichen Sinne gleichgestellt, daß bei einer ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung wie bei der Schlechterfüllung eine Fristsetzung nach § 326 Abs 1 BGB für entbehrlich erachtet wird.

Die §§ 282, 285 BGB bestimmen zudem nur, wen die Beweislast dafür trifft, daß die Unmöglichkeit oder die Verzögerung einer geschuldeten Leistung vom Schuldner zu vertreten ist. Im vorliegenden Fall geht es jedoch darum, ob die Beklagte zu 2) überhaupt verpflichtet gewesen ist, über den 19. Juni 1969 hinaus ihre Dienste für den Kläger zu erbringen. Welche Partei dafür beweispflichtig ist, läßt sich - jedenfalls nicht unmittelbar - den §§ 282, 285 BGB entnehmen, sondern ergibt sich aus folgenden allgemeinen Grundsätzen für die Verteilung der Beweislast.

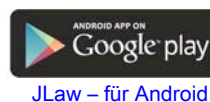
c) Der Kläger muß die tatsächlichen Voraussetzungen der rechtsbegründenden Norm, die Beklagte hingegen die Voraussetzungen der von ihr in Anspruch genommenen rechtshindernden Norm beweisen (vgl. Rosenberg, Die Beweislast, 5. Aufl., S. 108 bis 109, Blomeyer, Zivilprozeßrecht, 1963, S. 345, Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 282 Anm. IV 4 a sowie das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des Senats vom 16. März 1972 - 2 I ZP 202/71 - demnachst AP Nr 2 zu § 111 BBiG). Objektive Anspruchsvoraussetzungen für die Schadenersatzforderung des Klägers wegen Vertragsbruchs sind die Entstehung eines Anspruchs auf Arbeitsleistung gegen die Beklagte über den 19. Juni 1969 hinaus, die Einstellung der Arbeitsleistung am 19. Juni 1969 und der daraus folgende Verdienstausfall des Klägers sowie die Notwendigkeit, Kosten für Zeitungsanzeigen aufzuwenden.



Von diesen anspruchsbegründenden Tatsachen sind die ersten beiden unstrittig. Der Kläger ist nach allgemeiner Auffassung hinsichtlich der ersten Voraussetzung lediglich für die Entstehung, nicht aber für das Fortbestehen eines Anspruchs auf Arbeitsleistung gegen die Beklagte über den 19. Juni 1969 hinaus beweispflichtig (vgl. Rosenberg, aaO, S. 115 mit weiteren Nachweisen in Anm. 8). Die Beklagte zu 2) bestreitet nicht, daß sie aufgrund der bei der Einstellung vereinbarten Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Vierteljahresende an sich verpflichtet gewesen ist, über den 19. Juni 1969 hinaus Dienstleistungen für den Kläger zu erbringen. Mit ihrem Vortrag, sie habe an diesem Tage wegen des beleidigenden Verhaltens des Klägers das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt, leugnet sie nicht die Entstehung eines derartigen Anspruchs des Klägers. Sie beruft sich damit vielmehr auf die rechtsvernichtende Norm des § 626 BGB (vgl. Rosenberg, aaO, S. 101 und 121) und trägt demgemäß auch die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des nachträglichen Erlöschens der Arbeitspflicht aufgrund einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

d) Wegen der unrichtigen Verteilung der Beweislast war das angefochtene Urteil hinsichtlich des Anspruchs gegen die Beklagte zu 2) aufzuheben, weil es hierauf beruht. Die Beklagte zu 2) meint, das Urteil könne jedenfalls mit der Erwägung aufrechterhalten werden, daß sie auch beim objektiven Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses nicht hafte, denn sie habe nicht schuldhaft gehandelt. Sie habe nämlich erst nach Erlass des angefochtenen Urteils erkennen können, daß ihre Gründe für eine fristlose Kündigung möglicherweise nicht ausreichten. Darin kann ihr nicht gefolgt werden.

Auf einen haftungsausschließenden unverschuldeten Rechtsirrtum (vgl. dazu BGH LM Nr. 1 zu § 285 TGB, EGH in DB 1969, 788, BAG 9, 7 = AP Nr. 1 zu § 209 BGB und BAG 20, 48 = AP Nr. 7 zu § 249 BGB) bei der Beurteilung



- 10 -

ihres außerordentlichen Kündigungsrechts hat sich die Beklagte in den Vorinstanzen weder ausdrücklich berufen noch war ein solcher Irrtum aufgrund ihres Vorbringens in Erwägung zu ziehen. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr ohne Verkenning des Begriffs des wichtigen Grundes die von der Beklagten zu 2) behaupteten Vorwürfe durch den Kläger an sich als möglichen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gewertet. Ein etwaiger Irrtum der Beklagten zu 2) kann sich demgemäß nicht auf die Berechtigung zur Kündigung, sondern allenfalls darauf beziehen, ob es ihr auch gelingen wird, die für die Kündigung maßgebenden Tatsachen im Prozeß zu beweisen. Ein solches Risiko hat aber jede Partei zu tragen, die ein vermeintliches Recht in Anspruch nimmt oder ausübt. Das kann ihr nicht durch Anwendung der Grundsätze über die Bedeutung des unverschuldeten Rechtsirrtums abgenommen werden.

e) Schon die Verkenning der Beweislast macht die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht erforderlich. Die unrichtige Feststellung der Beweisfalligkeit des Klägers enthält nämlich nicht zugleich die Feststellung der Beweisfalligkeit der in Wahrheit beweispflichtigen Beklagten zu 2) (vgl. BAG 20, 79 [89] = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Betriebsbuße Ziff. III). Auf die von der Beklagten zu 2) gegen die Beweiswürdigung erhobenen Verfahrensrügen kommt es deshalb nicht an.

4. Aus den gleichen Gründen kann auch das Urteil hinsichtlich der Beklagten zu 1) keinen Bestand haben.

Zwar erwecken die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zunächst den Anschein, als wenn der gegen die Beklagte zu 1) erhobene Schadenersatzanspruch deshalb abgewiesen worden sei, weil sie am 19. Juni 1969 zu Recht fristlos gekündigt habe. Dafür spricht die Feststellung, die Beklagte zu 1) habe einen wichtigen Grund im Sinne von § 626 BGB gehabt, sowie die nachfolgende Beweiswürdigung.

- 11 -



Diese Auslegung wird jedoch dadurch fraglich, daß das Landesarbeitsgericht abschließend bei der Beweiswürdigung bemerkt, im Endergebnis könne das auf sich beruhen, der Kläger habe nämlich nicht bewiesen, daß der streitige Schaden auf eine Vertragsverletzung der Beklagten zu 1) zurückzuführen sei.

Dadurch wird zweifelhaft, ob der maßgebende Grund für die Abweisung der Klage gegen die Beklagte zu 1) das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung oder aber der nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts insoweit nicht vollständig erbrachte Beweis gewesen ist. Diese unbehebbarer Zweifel an der tatsächlichen Entscheidungsgrundlage machen eine Aufhebung des angefochtenen Urteils auch hinsichtlich der Beklagten zu 1) erforderlich (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 313 ZPO und AP Nr. 1 zu § 3 BUrlG Fünf-Tage-Woche), jedenfalls mit den Erwägungen über die Verteilung der Beweislast läßt es sich nicht halten. Deshalb bedarf es keiner Erörterung der vom Kläger vorgebrachten Beweiswürdigung angebrachten Verfahrensrügen mehr.

5 Wenn das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß die Schadenersatzforderungen des Klägers dem Grunde nach bestehen, weil die von den Beklagten zur Rechtfertigung der Kündigungen angeführten Tatsachen nicht zutreffen oder nicht erwiesen sind, wird es bei der Prüfung, ob die Ansprüche auch der Höhe nach begründet sind, folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben:

Da die Beklagten sich nicht als Mitglieder einer sogenannten Eigengruppe gegenüber dem Kläger zu einer gemeinschaftlich zu erbringenden Arbeitsleistung verpflichtet haben, haften sie selbst bei einem gleichzeitigen Vertragsbruch nicht als Gesamtschuldner (vgl. Stehl, DB 1969, 348 ff., Gaul, DB 1968, 984 ff., Hueck-Nipperdey, aaO, S. 793 Anm. 20, Nipperdey-Mohnen-Neumann, aaO, § 628 Anm. 55 und das zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehene Urteil des Senats vom 27. Januar 1972 - 2 AZR 172/71 -). Der Kläger kann



von jeder der Beklagten vielmehr nur gesondert Ersatz des jeweils durch ihre Arbeitseinstellung entstandenen Schadens verlangen. Es bedarf deshalb einer Aufgliederung des vom Kläger berechneten Gesamtschadens auf die beiden Beklagten. Ob das allein aufgrund der bisherigen Angaben des Klägers möglich ist, hängt von einer im Rahmen des § 252 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 287 ZPO vorzunehmenden besonderen Schlussigkeitsprüfung ab, diese ist in erster Linie Aufgabe des Tatsachenrichters (vgl. das zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehene Urteil des Senats vom 27. Januar 1972 - 2 AZR 172/71 -). Da die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen darüber fehlen, wie der Gesamtschaden auf die beiden Beklagten zu verteilen ist, kam auch eine teilweise Bestätigung des angefochtenen Urteils nicht in Betracht.

Wenn beide Beklagten dem Grunde nach Schadenersatzpflichtig sein sollten, kommt es ferner darauf an, ob ihre Schadenersatzpflicht durch ein Mitverschulden des Klägers nach § 254 BGB gemindert wird, weil er möglicherweise die Beklagten durch sein Verhalten zur Kündigung gereizt haben konnte (vgl. BGH AP Nr. 4 zu § 628 BGB) und zudem das Angebot der Beklagten zu 1) abgelehnt hat, über eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu verhandeln.

Sonstige Hinweise zur weiteren Behandlung des Streitfalles erscheinen nicht angezeigt.

Vizepräsident Dr. König
beendet sich im Urlaub
gez. Dr. Groninger

Dr. Groninger Hillebrecht

Dr. Hautmann

Kerrmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

